

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dülmen GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

### 1. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen zum Wasserliefervertrag gültig ab dem 01.01.2023 treten nach Veröffentlichung in Kraft und regeln ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Dülmen GmbH (nachfolgend kurz: SW Dülmen) Ihre Kunden mit Wasser beliefert.

### 2. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung ist bei der SW Dülmen mittels des entsprechend gültigen Formulars zu beantragen. Dem Antrag sind die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen und ein ordnungsgemäßer Lageplan, sowie ein Kellergrundriss beizufügen.
- 2.2 Die SW Dülmen schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten bzw. der Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks.
- 2.3 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit einem anderen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden (vgl. auch § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Nutzungsberechtigte die Verfügungsgewalt über den Hausanschluss ausübt und der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 2.4 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SW Dülmen wahrzunehmen. Personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind der SW Dülmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so wird die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung von der SW Dülmen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.5 Wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist, ist die SW Dülmen nicht zum Vertragsabschluss und somit zur Versorgung des Grundstücks verpflichtet.

### 3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer zahlt der SW Dülmen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) bei dem Anschluss eines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der SW Dülmen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die nachfolgenden Grundsätze gelten lediglich für Grundstücke, deren Breite, Verlauf und Höhenlage der Straßen, an denen sie liegen, aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bzw. Fluchtlinienplanes festgesetzt sind. Für alle anderen Grundstücke können Sonderregelungen getroffen werden.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die zur Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen (Netz- und Transportleitungen einschl. Armaturen etc.). Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \cdot M \cdot K / \Sigma M$$

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

ΣM: Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen.

Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss

mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.

### 4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 4.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber SW Dülmen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Hausanschluss mit Ausnahme des Wasserzählers steht im Eigentum des Anschlussnehmers. Nach Herstellung des Hausanschlusses durch den Netzbetreiber SW Dülmen geht das Eigentum auf den Anschlussnehmer über.
  - 4.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Dazu ist eine Anschlussmöglichkeit gemäß DIN 18012 oder ein Wassermesserschacht, welcher gefahrlos begangen werden kann, zur Verfügung zu stellen.
  - 4.3 Die Verwendung von Mehrspartenhaufeinführungen ist anzustreben. Die gewünschte Mehrspartenhaufeinführung ist mit der SW Dülmen abzustimmen und bauseits zu beschaffen. Der Einbau hat bauseits nach Herstellerangaben und nach Vorgaben der SW Dülmen zu erfolgen. Alternativ ist bei nicht unterkellerten Gebäuden für den Hausanschluss unter der Bodenplatte ein Anschlusschacht bauseits vorzusehen, der durch eine Aussparung in der Bodenplatte zugänglich ist. Größe und Lage der Aussparung sind, rechtzeitig vor Baubeginn, mit der SW Dülmen abzusprechen. Wenn bei nicht unterkellerten Gebäuden der Hausanschluss nicht an der Außenwand des Gebäudes liegt, so ist bauseits von der Aussparung ein Leerrohr waagrecht in ca. 1,0 m Tiefe unterhalb der Bodenplatte bis ca. 1,0 m vor das Gebäude zu verlegen. Die Lage und die Dimension des Leerrohres sind mit der SW Dülmen abzustimmen. Nach Herstellung der Anschlüsse ist der Anschlusschacht bauseits zu verfüllen und mit Beton gasdicht zu verschließen.
  - 4.4 Der Netzbetreiber SW Dülmen unterbreitet dem Anschlussnehmer ein Angebot über die Herstellung des Hausanschlusses bzw. über die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, und teilt ihm darin die Kosten – aufgliedert nach Material, Erdarbeiten, Montage und Dokumentation – mit. Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber SW Dülmen aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Änderung des Hausanschlusses.
  - 4.5 Die SW Dülmen liefert kein Objektschutzwasser. Der Grundschutz ist hier von nicht betroffen.
  - 4.6 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SW Dülmen die Kosten für die Herstellung oder für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wurden. Erforderlich werdende Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten beizuschaffen. Nach Rechnungserhalt ist der Baukostenzuschuss zugleich mit den Kosten für den Hausanschluss bzw. die Hausanschlussänderung fällig.
  - 4.7 Der Netzbetreiber SW Dülmen ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Hausanschlussverhältnis längerfristig unterbrochen wird bzw. beendet wird. Hierbei wird die Hausanschlussleitung bündig an der Hauseinführung und an der Netzleitung dauerhaft getrennt. Die Leitung verbleibt gesichert im Boden. Das Verschließen der Mauerdurchführung hat bauseits zu erfolgen, kann jedoch gegen Kostenerstattung durch die SW Dülmen durchgeführt werden.
  - 4.8 Die Trinkwasserqualität entspricht den Vorgaben der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Wasserdruck beträgt, unter normalen Netzbedingungen, mindestens 2,5 bar hinter der ersten Absperrung im Gebäude bzw. Wassermesserschacht.
- ### 5. Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze, Verlegen von Versorgungseinrichtungen und Messung (§§ 8, 11, 18 Abs. 2 AVBWasserV)
- 5.1 Bei Anschlussleitungen mit einer Länge von mehr als 30 m kann die SW Dülmen den Einsatz eines Wassermesserschachts verlangen.
  - 5.2 Der Einbau von Wohnungswasserzählern ist möglich und muss mit der Anmeldung für den Hausanschluss beantragt werden. Die Zählergröße liegt bei Q3=4 (Qn 2,5). Der Aufbau der Wasserverteilungsanlage ist mit der SW Dülmen abzusprechen.
  - 5.3 Soweit der Anschlussnehmer bzw. Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 zu tragen hat, sind diese nach entsprechendem Angebot zu erstatten.
- ### 6. Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage (§ 13 AVBWasserV)
- 6.1 Die Inbetriebsetzung ist von einem konzessionierten Wasserinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Trinkwasseranlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber SW Dülmen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
  - 6.2 Die Trinkwasseranlage des Anschlussnehmers wird vom Netzbetreiber SW Dülmen an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen, indem er den Wasserzähler setzt und die Anlage bis zur Hauptabsperrrichtung befüllt (Inbetriebsetzung). Hierfür erstattet der Anschlussnehmer bzw. das, die Inbetriebsetzung beantragende Wasserinstallationsunternehmen dem Netzbetreiber SW Dülmen die folgenden Inbetriebsetzungskosten:

- |  | netto        | brutto*  |
|--|--------------|----------|
| Inbetriebsetzung von Wasserzählern bis Größe Q <sub>3</sub> =16 (Q <sub>n</sub> 10):   | 52,00 €      | 55,64 €  |
| ab Größe Q <sub>3</sub> =25 (DN 50 – DN 150):  | 104,00 €     | 111,28 € |
| Inbetriebsetzung von Verbundwasserzählern:   | nach Aufwand |          |
| *) inkl. der gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %), Wert kann kaufmännisch gerundet sein. |              |          |
- Die Termine zur Inbetriebsetzung sind rechtzeitig, mindestens 3 Werktage vor dem gewünschten Einbautermin, mit dem Messstellenbetreiber SW Dülmen zu vereinbaren. Bei nicht unterkellerten Gebäuden kann die Inbetriebsetzung nur durchgeführt werden, wenn der evtl. vorhandene Anschlusschacht verfüllt und mit Beton bauseits gasdicht verschlossen ist. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel oder nicht eingehaltener Termine an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer oder das, die Inbetriebsetzung beantragende Wasserinstallationsunternehmen für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die entsprechenden o.g. Inbetriebsetzungskosten.
- 6.3 Die Inbetriebsetzung der Wasseranlage kann von der Bezahlung der Inbetriebsetzungskosten, des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 6.4 Jede wesentliche Veränderung der Wasseranlage hat das Wasserinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Wasseranlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber SW Dülmen zur Verfügung gestellten Vordrucke dem Netzbetreiber SW Dülmen, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten, mitzuteilen.
- 6.5 Auswärtige Installationsunternehmen haben sich rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Arbeiten bei der SW Dülmen zu melden, damit sie über die Bestimmungen der SW Dülmen informiert werden können. Sie haben dafür den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei Ihnen um ein konzessioniertes Unternehmen handelt.
- 7. Kundenanlage und Verwendung des Wassers (§§ 12 und 22 AVBWasserV)**
- 7.1 Die Mitversorgung weiterer Grundstücke bzw. die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Verbindung der über den Hausanschluss versorgten Anlage mit einer weiteren Anlage (z.B. eine Anlage zur Eigenversorgung) unzulässig.
- 7.2 Bei Verwendung von Standrohren gelten zusätzlich die gesonderten Bestimmungen von SW Dülmen.
- 8. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**
- Befinden sich die technischen Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer bzw. Kunde in vertraglichen Beziehungen steht (z. B. Pacht-/Mietvertrag), stellt dieser das Zutrittsrecht der SW Dülmen gegenüber Dritten sicher.
- 9. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)**
- Soweit der Anschlussnehmer bzw. Kunde die Kosten die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 10. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBWasserV)**
- 10.1 Die SW Dülmen ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß (§ 16 AVBWasserV) gewähren. Weiterhin ist die SW Dülmen berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die SW Dülmen vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 10.2 Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, ist die SW Dülmen berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selbst abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der Kunde kann der Selbstablesung nur widersprechen, soweit ihm diese unzumutbar ist. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann der Kunde ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 10.3 Führt der Kunde eine zumutbare Selbstablesung nach Ziffer 7.2 nicht durch, kann die SW Dülmen auf Kosten vom Kunden die Ablesung selbst vornehmen oder den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 10.4 Beauftragt der Kunde einen Dritten als Messstellenbetreiber, so ist die SW Dülmen berechtigt, die benötigten Werte bei dem beauftragten Dritten ebenfalls einzufordern.
- 11. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 24 und 25 AVBWasserV)**
- 11.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr, sofern der Kunde nicht eine Abrechnung gemäß Ziffer 11.2 verlangt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Erfolgt eine Fernübertragung der Verbrauchsdaten über ein intelligentes Messsystem (smart meter), übermittelt die SW Dülmen eine elektronische monatliche Abrechnung. Der Kunde hat in diesem Fall seine E-Mail-Adresse und deren etwaige Änderung während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der SW Dülmen in Textform mitzuteilen. Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die SW Dülmen berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen.
- 11.3 Unterjährige Rechnungen werden pauschal mit einem Betrag von 11,90

- Euro/brutto (inkl. 19% Ust.) bzw. 10,00 Euro/netto berechnet.
- 11.4 Der Kunde leistet 11 gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die SW Dülmen wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die SW Dülmen die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Guthaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung vollständig verrechnet oder binnen zwei Wochen nach Abrechnung ausgezahlt.
- 12. Zahlung, Verzug Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)**
- 12.1 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, die Barzahlung vor Ort und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftmandat stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SW Dülmen weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf eine der mitgeteilten Bankverbindungen, unter Angabe der Kundennummer, sicherzustellen ist.
- 12.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SW Dülmen angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt.
- 12.3 Die SW Dülmen berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 12.2, folgende Pauschalen:

Mahnung	2,00 €*
Nachinkassogang durch Netzbetreiber je Mahnschreiben / je Einziehung vor Ort	52,00 €*
Unterbrechung der Versorgung	52,00 €*
Versuch der Versorgungsunterbrechung	52,00 €*
Stornierung einen Tag vor der geplanten Unterbrechung:	26,00 €*
Stornierung am Tag der geplanten Unterbrechung:	52,00 €*
Wiederherstellung der Versorgung während der Geschäftszeiten	55,64 €/brutto (52,00 €/netto)
Wiederherstellung der Versorgung ausserhalb der Geschäftszeiten	64,61 €/brutto (60,38 €/netto)

- Die mit einem \* gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Kosten sind sofort fällig. Die SW Dülmen behält sich vor, die tatsächlichen Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Versorgung des Kunden in Rechnung zu stellen.
- 12.4 Der Kunde hat der SW Dülmen anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.
- 12.5 Zur Abwendung einer Unterbrechung aufgrund Zahlungsverzuges wird der Kunde von der SW Dülmen eine Abwendungsvereinbarung mit zinsloser Ratenzahlung angeboten. Das Muster ist auf der Internetseite der SW Dülmen unter [www.stadtwerke-duelmen.de](http://www.stadtwerke-duelmen.de) verfügbar.
- 12.6 Der Kunde hat die, der SW Dülmen anfallende Kosten für Anschriftenermittlungen zu erstatten, sofern er versäumt hat, die entsprechende Mitteilung über seine Anschriftenänderung der SW Dülmen in Textform zukommen zu lassen.
- 12.7 Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Lieferungen und Leistungen der SW Dülmen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden, gesetzlichen Höhe enthalten.
- 13. Kündigung**
- Bei Verkauf der Lieferstelle oder Auszug aus der Lieferstelle und somit der Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet unverzüglich nach Übergabe des Objekts (Schlüsselübergabe) seine Kunden-Nr., seine neue Anschrift, den Wohnungs-/Hausnachfolger und/oder den Eigentümer des Objekts sowie den abgelesenen Zählerstand der SW Dülmen in Textform mitzuteilen. Bei versäumter Kündigung haftet der Kunde für die Bezahlung aller weiteren Verbrauchskosten.
- 14. Auskunftserteilung**
- Die SW Dülmen ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung Ihrer Entwässerungsgebühren die Menge des Wasserbezugs der Kunden mitzuteilen.
- 15. Streitbeilegung und Verbraucherinformationen**
- 15.1 Die SW Dülmen nimmt im Zusammenhang mit Ihrem Verbrauchervertrag zur Wasserlieferung nicht an Streitbeilegungsverfahren gemäß VSBG teil. Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Verbrauchervertrag zur Wasserlieferung können bei der SW Dülmen, per Post (Stadtwerke Dülmen GmbH, Alter Ostdamm 21, Dülmen, telefonisch (02594-7900-9680), per Fax (02594-7900-53) oder per E-Mail: [verbraucherbeschwerden@stadtwerke-duelmen-gmbh.de](mailto:verbraucherbeschwerden@stadtwerke-duelmen-gmbh.de)) eingereicht werden.
- 16. Änderungs- / Wirksamkeitsklausel**
- Änderungen, Aufhebung oder Neufassung dieser Ergänzenden Versorgungsbedingungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

**Stadtwerke Dülmen GmbH**  
 Alter Ostdamm 21, 48249 Dülmen  
 Sitz der Gesellschaft: Dülmen  
 Eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld  
 Handelsregister-Nr. HR B 6323  
 UST-IdNr. DE 1244 68 602

**Stand 01.11.2022**